



# Amtsblatt für das Amt Temnitz

und die amtsangehörigen Gemeinden  
Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben

16. Jahrgang

Walsleben, 25. Februar 2017

Nr. 1

## Inhaltsverzeichnis

### 1. Satzungen

- 1.1. Haushaltssatzung des Amtes Temnitz für das Haushaltsjahr 2017
- 1.2. Haushaltssatzung der Gemeinde Storbeck Frankendorf für das Haushaltsjahr 2017
- 1.3. Erste Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeindevertretung Temnitztal

### 2. Sonstige amtliche Mitteilungen

- 2.1. Hinweis zur Zahlung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B für das Jahr 2017
- 2.2. Verbrennen von Holzabfällen im heimischen Ofen
- 2.3. Bekanntmachung gemäß § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes über das Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte an Parteien und Wählergruppen

### 3. Beschlüsse des Amtsausschusses und der Gemeindevertretungen

- 3.1. Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Temnitz am 14.12.2016
- 3.2. Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Temnitz am 13.02.2017
- 3.3. Sitzung der Gemeindevertretung Märkisch Linden am 05.12.2016
- 3.4. Sitzung der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf am 06.02.2017
- 3.5. Sitzung der Gemeindevertretung Temnitztal am 20.12.2016
- 3.6. Sitzung der Gemeindevertretung Temnitztal am 25.01.2017

### 4. Sonstige Mitteilung

Ausführungsanordnung für das Bodenordnungsverfahren Halenbeck, Verf.-Nr. 4003F

# 1. Satzungen

## 1.1. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Amtes Temnitz für das Haushaltsjahr 2017

Die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz macht die nachfolgende, vom Amtsausschuss des Amtes Temnitz in der Sitzung am 14. Dezember 2016 beschlossene Haushaltssatzung 2017 mit ihren Anlagen im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben, öffentlich bekannt.

Die Haushaltssatzung 2017 mit ihren Anlagen können ab dem 27. Februar 2017 von Jedermann im Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben, Zimmer 205, zu den Sprechzeiten eingesehen werden.

Walsleben, 15. Dezember 2016

Susanne Dorn

Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

(Siegel)

### Haushaltssatzung des Amtes Temnitz für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 14. Dezember 2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der		
ordentlichen Erträge auf	4.538.500,00 €	
ordentlichen Aufwendungen auf	4.683.600,00 €	
außerordentlichen Erträge auf	600,00 €	
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €	
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der		
Einzahlungen auf	5.676.600,00 €	
Auszahlungen auf	6.088.000,00 €	
festgesetzt.		

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.431.900,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.398.200,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.244.700,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.561.800,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	128.000,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

#### § 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Die Amtsumlage nach § 139 BbgKVerf wird für alle amtsangehörigen Gemeinden auf 44,00% der für das Haushaltsjahr 2017 gültigen Umlagegrundlage festgesetzt.

**§ 5**

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für das Amt Temnitz von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 0,00 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Amtsausschusses bedürfen, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000,00 € und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000,00 € festgesetzt.

**§ 6**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 800.000,00 € festgesetzt.

Walsleben, 14. Dezember 2016

Susanne Dorn

Amtsleiterin des Amtes Temnitz

(Siegel)

**1.2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf für das Haushaltsjahr 2017**

Die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz macht die nachfolgende, von der Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf in der Sitzung am 06. Februar 2017 beschlossene Haushaltssatzung 2017 mit ihren Anlagen im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben, öffentlich bekannt.

Die Haushaltssatzung 2017 mit ihren Anlagen können ab dem 27. Februar 2017 von Jedermann im Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben, Zimmer 205, zu den Sprechzeiten eingesehen werden.

Walsleben, 07. Februar 2017

Susanne Dorn

Amtsleiterin des Amtes Temnitz

(Siegel)

**Haushaltssatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der

Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf vom 06. Februar 2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	536.200,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	608.100,00 €
außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen auf	500.100,00 €
Auszahlungen auf	574.200,00 €
festgesetzt.	

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	459.300,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	490.700,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	40.800,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	68.000,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	15.500,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

**§ 2**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	230 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	345 v. H.
2. Gewerbesteuer	310 v. H.

**§ 5**

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 0,00 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000,00 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab deren eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Entstehung eines Fehlbetrages und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf jeweils 100.000,00 € festgesetzt.

**§ 6**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

Walsleben, 06. Februar 2017

Susanne Dorn

Amtsleiterin des Amtes Temnitz

(Siegel)

**1.3. Erste Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeindevertretung Temnitztal**

Die Gemeindevertretung Temnitztal hat aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) in der Sitzung am 25. Januar 2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Temnitztal**

Die von der Gemeindevertretung Temnitztal am 18. Dezember 2008 beschlossene Entschädigungssatzung der Gemeinde Temnitztal, bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben vom 25. Februar 200, Nr. 1, wird wie folgt geändert:

**§ 2 Aufwandsentschädigung für Gemeindevertreter**

Der Absatz lautet zukünftig:

Die Gemeindevertreter erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 €.

**§ 4 Aufwandsentschädigung für Ortsbürgermeister/Ortsvorsteher**

Der Absatz lautet zukünftig:

Die Aufwandsentschädigung für Ortsbürgermeister/Ortsvorsteher beträgt monatlich 200 €.

Die Aufwandsentschädigung für Ortsbürgermeister/Ortsvorsteher von Wildberg beträgt monatlich 270 €.

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Diese Änderung der Entschädigungssatzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Die vorstehende Erste Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeindevertretung Temnitztal wird hiermit ausgefertigt.

Walsleben, 30. Januar 2017

Susanne Dorn

Amtsleiterin des Amtes Temnitz (Siegel)

**Bekanntmachungsanordnung**

Die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz macht hiermit die vorstehende, von der Gemeindevertretung Temnitztal am 25. Januar 2017 beschlossene Erste Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeindevertretung Temnitztal im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt.

Walsleben, 30. Januar 2017

Susanne Dorn

Amtsleiterin des Amtes Temnitz (Siegel)

## 2. Sonstige amtliche Mitteilungen

### 2.1. Hinweis zur Zahlung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B für das Jahr 2017

Die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz macht darauf aufmerksam, dass durch das Amt Temnitz für die Gemeinden Dabergotz, Storbeck-Frankendorf, Märkisch Linden, Temnitzquell, Temnitztal und Walsleben keine Grundsteuerbescheide für 2017 verschickt werden. Die Beträge der Grundsteuern haben sich im Vergleich zum letzten Abgabebescheid nicht verändert.

Die Abgabepflichtigen werden daher aufgefordert, die Abgaben mit den Beträgen, die sich aus dem letzten Abgabebescheid ergeben, weiterhin ohne besondere Aufforderung zu den üblichen Fälligkeitsterminen

(15.02.2017; 15.05.2017; 15.08.2017; 15.11.2017 bzw. bei Jahreszahlern 01.07.2017) auf das Konto des Amtes Temnitz bei der Raiffeisenbank Ostprignitz-Ruppin, IBAN DE24 1606 1938 0001 0045 06, BIC GENODEF1NPP, zu überweisen oder in der Amtskasse zu den bekannten Öffnungszeiten einzuzahlen.

Es ist möglich, dass sich die Rate zum 15.02.2017 aufgrund der vierteljährlichen Zahlung in Höhe von Cent-Beträgen von den übrigen Raten unterscheidet. Bitte prüfen Sie dahingehend den letzten Steuerbescheid vor der Überweisung.

### 2.2. Verbrennen von Holzabfällen im heimischen Ofen

Mit steigenden Brennholzpreisen werden immer häufiger auch möglicherweise belastete Holzabfälle verbrannt. Wer belastete Holzabfälle in Kleinf Feuerungsanlagen, bei offenen Feuern oder sogar beim Grillen verbrennt, belastet nicht nur die Umwelt, sondern gefährdet auch die eigene Gesundheit sowie die der Familie und der Nachbarn. Beim Verbrennen von Altholz können giftige Stoffe freigesetzt werden!

Beim Verbrennen von behandeltem Holz werden vermehrt Schadstoffe wie z. B. Salzsäure, Flusssäure, Schwermetalle, Formaldehyd, polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) sowie Dioxine und Furane in die Umgebung abgeleitet und Feinstäube ausgestoßen, an denen diese Schadstoffe teilweise anhaften. Die Schadstoffe bleiben nicht nur in der Luft, sie lagern sich auch am Boden, z. B. in Hausgärten und auf Kinderspielplätzen ab und können so über die Nahrung oder beim Spielen aufgenommen werden. Bei einer Ofenfeuerung belasten Schadstoffe nicht nur die Nachbarschaft, sie können auch in die Raumluft gelangen und die Hausbewohner direkt schädigen.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen dürfen in Haushalten nur die folgenden Holzbrennstoffe verfeuert werden:

- Grillholzkohle, Grill-Holzkohlebriketts

- naturbelassenes stückiges Holz einschließlich anhaftender Rinde (Scheitholz, Hackschnitzel...)
- naturbelassenes nichtstückiges Holz (Sägemehl, Späne ...)
- Presslinge aus naturbelassenem Holz in Form von Holzbriketts oder Holzpellets.

In der Betriebsanleitung des Ofenherstellers sind die zulässigen Brennstoffe aufgeführt. Auch der Schornsteinfeger berät zu Fragen rund um den Brennstoff.

Das Verbrennen von Abfallholz in Kamin- und Grundöfen ist verboten! Es stellt je nach Art und Umfang der Abfälle eine Ordnungswidrigkeit oder eine Straftat dar. Wer Hölzer verbrennt, die als gefährliche Abfälle eingestuft werden, macht sich strafbar.

Auch das Verschenken von behandelten Hölzern als Brennholz ist kein Kavaliersdelikt! Die Abgabe behandelter Hölzer als Brennstoff an Dritte ist unzulässig und kann je nach Schadstoffbelastung als Ordnungswidrigkeit oder als Straftat verfolgt werden. Folgende "Brennstoffe" dürfen in häuslichen Öfen oder Zentralheizungskesseln nicht verfeuert werden:

- Spanplatten, Sperrholz und Faserplatten, alte Möbel, Rebpfähle, Jägerzäune

- mit Salze oder anderen Holzschutzmitteln behandelte oder sonstige gestrichene oder beschichtete Hölzer
- Hölzer aus dem Außenbereich, Fenster, Außentüren, Konstruktionshölzer für tragende Teile

- andere Abfälle.

Eine schadlose Entsorgung ist problemlos möglich! Fallen Althölzer beim Umbau, Ausbau, Räumung, Produktion usw. an, so sind diese gemäß der Vorgaben der Altholzverordnung zu entsorgen. Althölzer aus privaten Haushalten können z. B. über die Annahmestellen bei der AWU entsorgt werden.

### 2.3. Bekanntmachung gemäß § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes über das Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte an Parteien und Wählergruppen

Nach § 50 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) darf das Amt Temnitz als Meldebehörde im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen Auskunft aus dem Melderegister über folgende Daten von sämtlichen Wahlberechtigten erteilen:

- Vornamen
- Familienname
- Doktorgrad
- derzeitige Anschrift.

Die Bürger haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen. Dieser Widerspruch kann

schriftlich oder mündlich beim Amt Temnitz eingelegt werden; er bedarf keiner Begründung, ist von keinen Voraussetzungen abhängig und gilt solange, bis er durch eine gegenteilige Erklärung widerrufen wird. Die Meldebehörde darf, falls einer Datenübermittlung nicht widersprochen wurde, Daten nur in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorausgehenden Monaten übermitteln.

Walsleben, 3. Februar 2017

Susanne Dorn  
 Amtsdirektorin des Amtes Temnitz (Siegel)

## 3. Beschlüsse des Amtsausschusses und der Gemeindevertretungen

### 3.1. Sitzung des Amtsausschusses am 14. Dezember 2016

- öffentlicher Teil der Sitzung -

#### Beschluss 27/2016 - Haushaltssatzung 2017 des Amtes Temnitz

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt die Haushaltssatzung 2017 mit ihren Anlagen.

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

#### Beschluss 25/2016 - Auftragsvergabe: Ordnungsmaßnahme zur Beräumung des Baufeldes zur Errichtung des Neubaus der Kita Kränzlin

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt, den Auftrag für die Ordnungsmaßnahme zur Beräumung des Baufeldes zur Errichtung des

Neubaus der Kita Kränzlin dem Unternehmen Baulogistik Lück, Dorf Zechlin, zu erteilen.

#### Beschluss 26/2016 - Planungsauftrag für den Anbau an der Kita „Wiesenzwerge“ in Wildberg

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz hat sich davon überzeugt, dass drei Lose mit den Nummern 1 - 3 gekennzeichnet und geschlossen sind. Er beschließt, dass die Ziehung eines Loses durch Frau Bäker vorgenommen wird. Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt die Vergabe der Planungsleistung für den Anbau der Kita „Wiesenzwerge“ in Wildberg für die Leistungsphasen 1 – 4 an das gezogene Los Nr: 1 = Ingenieurbüro Dirk Schwedland, Werder.

### 3.2. Sitzung des Amtsausschusses am 13. Februar 2017

**- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -**

**Beschluss 02/2017 - Verleihung von Ehrennadeln im Bereich des Feuerwehrwesens**

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt, Jürgen Pirk für besonders erfolgreiche Tätigkeit in der Feuerwehr der Feuerweereinheit Walsleben, Detlef Gehrman für besonders erfolgreiche Tätigkeit in der Feuerwehr der Feuerweereinheit Temnitzquell Nord und Wieland Ramin für besonders erfolgreiche Tätigkeit in der Feuerwehr der

Feuerweereinheit Temnitzquell Nord die Ehrennadel für besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen in Bronze zu verleihen.

**Beschluss 03/2017 - Personalangelegenheit**

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz stimmt dem Antrag von Frau Zühlke auf Altersteilzeit ab dem 01. März 2017 bis zum 30. Oktober 2018 zu. Die daraus resultierenden Mehraufwendungen werden zu Lasten des Gesamthaushalts gedeckt.

### 3.3. Sitzung der Gemeindevertretung Märkisch Linden am 5. Dezember 2016

**- öffentlicher Teil der Sitzung -**

**Beschluss 31/2016 - Straßenumbenennung in den Ortsteilen Darritz-Wahlendorf, Gottberg und Werder der Gemeinde Märkisch Linden**

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden hebt den Beschluss Nr. 20/2016 vom 08.08.2016 auf und beschließt auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 13 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der geltenden Fassung:

1. die Umbenennung der „Dorfstraße“ in der

Gemeinde Märkisch Linden, Ortsteil Darritz-Wahlendorf, in Darritzer Straße, Zum Sportplatz, Zum Storchennest, Am Anger.

2. die Umbenennung der „Dorfstraße“ in der Gemeinde Märkisch Linden, Ortsteil Gottberg, in Gottberger Dorfstraße, Zur Stege, Zum Bahnhof, Zum Teich.

3. die Umbenennung der „Dorfstraße“ in der Gemeinde Märkisch Linden, Ortsteil Werder in Lindenstraße, Paalzower Weg, Kränzliner Weg, Darritzer Weg, Fliederweg.

### 3.4. Sitzung der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf am 6. Februar 2017

**öffentlicher Teil der Sitzung -**

**Beschluss 01/2017 - Haushaltssatzung 2017 der Gemeinde Storbeck-Frankendorf**

Die Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf beschließt die Haushaltssatzung 2017 mit ihren Anlagen und unter Berücksichtigung der Umschichtung im Produkt 541000 gemäß Protokollnotiz.

### 3.5. Sitzung der Gemeindevertretung Temnitztal am 20. Dezember 2016

**- öffentlicher Teil der Sitzung -**

**Beschluss 33/2016 - Grundsatzbeschluss zum Verkauf von gemeindeeigenen öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen**

Die Gemeindevertretung Temnitztal beschließt, grundsätzlich keine gemeindeeigenen öffentlichen Verkehrsflächen (Straßen, Wege) und Grünflächen (Plätze, Parks, Spielplätze) zu verkaufen.

Das Amt Temnitz wird beauftragt, derartige Kaufanträge abzulehnen.

**Beschluss 34/2016 - Grundsatzbeschluss – Verwertung von Holz von Bäumen auf gemeindeeigenen Grundstücken**

Die Gemeindevertretung Temnitztal beschließt, grundsätzlich Baumstämme und Astwerk von Bäumen auf gemeindeeigenen Grundstücken,



die entweder mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin gefällt werden dürfen oder durch höhere Gewalt bereits umgestürzt sind, den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Temnitztal zur Eigenverwertung per Aushang anzubieten. Der Preis für das Holz

richtet sich nach dem jeweiligen Marktwert für die angebotene Baumart, der durch die Amtsverwaltung ermittelt und festgelegt wird. Die Abrechnung des Holzes wird grundsätzlich in Raummeter vorgenommen.

### 3.6. Sitzung der Gemeindevertretung Temnitztal am 25. Januar 2017

#### - öffentlicher Teil der Sitzung -

##### **Beschluss 01/2017 - Erste Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeindevertretung Temnitztal**

Die Gemeindevertretung Temnitztal beschließt die Erste Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeindevertretung Temnitztal.

#### - nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

##### **Beschluss 02/2017 - Auftragsvergabe für die Straßenunterhaltungsmaßnahme in Wildberg „Siedlerweg“**

Die Gemeindevertretung Temnitztal beschließt, den Auftrag für die Straßenbaumaßnahme in Wildberg „Siedlerweg“ dem Unternehmen SUB GmbH aus Ganzer zu erteilen.

##### **Beschluss 03/2017 - Auftragsvergabe „Erneuerung der kompletten Elektroanlagen in zwei Wohnungen im 18-WE-Block in Wildberg, Karl-Marx-Straße 17 a-c“**

Die Gemeindevertretung Temnitztal beschließt, den Auftrag zur Erneuerung der kompletten Elektroanlagen in zwei Wohnungen des Wohnblocks in Wildberg, Karl-Marx-Straße 17 a-c dem Unternehmen Bauring Elektro GmbH aus Neuruppin zu erteilen.

## 4. Sonstige Mitteilung

### **Ausführungsanordnung für das Bodenordnungsverfahren (BOV) Halenbeck, Verf.-Nr.: 4003F**

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (Dienstszentrum Neuruppin) ordnet gemäß § 61 Abs. 1 LwAnpG<sup>1</sup> in Verbindung mit § 61 FlurbG<sup>2</sup> für das Bodenordnungsverfahren Halenbeck, Verfahrens – Nr. 4003F hiermit die Ausführung des Bodenordnungsplanes und seines Nachtrages 1 an.

1. Mit dem 1. Februar 2017 tritt der im Bodenordnungsplan und seinem Nachtrag 1 vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen (§ 61 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 61 Satz 2 FlurbG).
2. Mit dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten

<sup>1</sup> Landwirtschaftsanpassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Art. 40 des Gesetzes vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 2586)

<sup>2</sup> Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 68 Abs. 1 FlurbG).

3. Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke, ist bereits vor der Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes durch die vorläufige Besitzeinweisung vom 15. Juli 2010 und der hierzu erlassenen 1. Änderung vom 14. November 2011 in Verbindung mit den Überleitungsbestimmungen vom 15. Juli 2010 geregelt worden.

Mit der Ausführung des Bodenordnungsplanes enden die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 66 Abs. 3 FlurbG). Dagegen bleiben die Überleitungsbestimmungen auch weiterhin in Kraft.

4. Soweit mit dem Bodenordnungsplan und seinem Nachtrag 1 die neuen Grundstücke geändert worden sind, wird hiermit angeordnet, dass Besitz, Verwaltung und Nutzung der geänderten neuen Grundstücke mit dem 1. Februar 2017 auf die Empfänger übergehen. Hierfür gelten die Überleitungsbestimmungen sinngemäß.
5. Wird der ausgeführte Bodenordnungsplan unanfechtbar geändert, so wirkt diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in Nr. 1 dieser Ausführungsanordnung festgesetzten Zeitpunkt (1. Februar 2017) zurück (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 64 Satz 2 letzter Halbsatz FlurbG).

#### Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung wird angeordnet (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO<sup>3</sup>).

#### Gründe

Die Voraussetzungen für den Erlass der Ausführungsanordnung liegen vor, da Widersprüche gegen den Bodenordnungsplan und seinen Nachtrag 1 nicht mehr vorliegen und somit der

Bodenordnungsplan einschließlich seines Nachtrages 1 bestandskräftig ist.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung ist auch gegeben, da der bisherige, lediglich auf Besitz beruhende und nur für eine Übergangszeit vorgesehene Zustand nicht mehr länger bestehen bleiben kann. Es ist daher notwendig, durch die Ausführungsanordnung auch in rechtlicher Hinsicht den im Bodenordnungsplan und seinem Nachtrag 1 vorgesehenen neuen Rechtszustand herbeizuführen und dadurch den Teilnehmern das Eigentum an ihren neuen Grundstücken zu verschaffen, so dass sie über ihre neuen Grundstücke verfügen können (z. B. Belastung, Veräußerung, Erbauseinandersetzung), somit der gesamte Grundstücksverkehr wieder normalisiert wird. Dadurch wird der vorläufige Charakter des bisher erfolgten Besitzübergangs beendet.

Es liegt aber nicht nur im Interesse der einzelnen Beteiligten, sondern auch im öffentlichen Interesse, dass anstelle des bisherigen vorläufigen Zustandes der im Bodenordnungsplan und seinem Nachtrag 1 vorgesehene neue Rechtszustand durch die Ausführungsanordnung sobald wie möglich eintritt. Denn ein längerer Aufschub würde zu einer nicht vertretbaren Rechtsunsicherheit und somit zu erheblichen Nachteilen für die Teilnehmergemeinschaft und die Allgemeinheit führen. Überdies würde die Abwicklung des gesamten Verfahrens in einem nicht vertretbaren Maße verzögert.

Da in einem Bodenordnungsverfahren eine Vielzahl aus Engste miteinander verflochtener Abfindungsansprüche entstehen, die wieder umfangreiche Grundstückstauschvorgänge zur Folge haben, kann der Eigentumsübergang nur einheitlich für alle Beteiligten des gesamten Verfahrens angeordnet und durchgeführt werden. Nachteilige Folgen hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse würden sich aus einer aufschiebenden Wirkung der gegen die Ausführungsanordnung eingelegten Rechtsmittel ergeben, weil sich dadurch der Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Bodenordnungsplanes und seines Nachtrages 1 erfahrungsgemäß für einen längeren Zeitraum verzögern würde.

<sup>3</sup> Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 13.10.2016 (BGBl. I S. 2258)

Da das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten an der alsbaldigen Ausführung des Bodenordnungsplanes und seines Nachtrages 1 vor einer rechtskräftigen Entscheidung über eventuelle Rechtsbehelfe das private Interesse von Widerspruchsführern an der aufschiebenden Wirkung ihrer Rechtsbehelfe oder Klagen überwiegt, hat sich das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung dazu entschlossen, die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung mit der Folge anzuordnen, dass die hiergegen eingelegten Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Anordnung. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4e, 16816 Neuruppin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Groß Glienicke, 19. Dezember 2016

Im Auftrag

gez. Großelindemann  
Referatsleiter Bodenordnung

### Ende des amtlichen Teils

**Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden  
Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben**

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil: Amt Temnitz, Die Amtsdirektorin, Bergstraße 2, 16818 Walsleben

Druck: Druckerei Albert Koch e. K., Reepergang 1b, 16928 Pritzwalk

Das Amtsblatt erscheint in einer Auflage von 2.500 Exemplaren, es wird kostenfrei an alle Haushalte im Amt Temnitz verteilt.